



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2017

Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung (nachfolgend: E-QStV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Gerne äussern wir uns zusammen mit der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KSFD, einer Sektion des Städteverbands, zu oben genannter Vorlage.

Allgemeine Einschätzung

Die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde nötig aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts. Dieses stellte fest, dass Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen haben, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Kernstück der Neureglung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Demnach soll die NOV künftig wie im bisherigen Recht für ansässige Quellensteuerpflichtige ab einer auf Verordnungsstufe zu fixierenden Höhe des Bruttoeinkommens obligatorisch sein. Neu steht sie auch allen übrigen ansässigen Quellensteuerpflichtigen sowie allen Nicht-Ansässigen, die die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen, auf Antrag hin offen.

Die Gesetzesvorlage führt in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellenbesteuerung, macht aber auch eine Totalrevision der Verordnung unumgänglich, weil verschiedene neue Gesetzesnormen auslegungsbedürftig sind, wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf im Grundsatz zu und erachten die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Präzisierungen als nachvollziehbar und zweckmässig. Im Folgenden erlauben wir uns, einige Anmerkungen zur Vorlage anzubringen.



Konkrete Bemerkungen

a) Quellensteuertarife (Art. 1 E-QStV)

Die neuen oder umgestalteten Tarifcodes (Tarifcode D, Tarifcode G und Tarifcode Q) erscheinen konsequent und sinnvoll. Zwar bringt die Verfeinerung der Tarifstruktur auf Seiten der Quellensteuerverwaltung einen gewissen Mehraufwand mit sich, doch dürfte sich dieser Aufwand in Grenzen halten. Im Gegenzug erhöht der neue Tarifcode G für Ersatzeinkünfte die Transparenz der Quellensteuerbestimmungen für den Anwender, weshalb in diesem Bereich der verwaltungstechnische Aufwand eher abnehmen wird. Die progressive Ausgestaltung des Tarifs G und die tarifliche Trennung von der Quellenbesteuerung der Nebenerwerbstätigkeiten wird begrüsst, da in diesem Bereich einerseits nicht unbedeutende Einkünfte erzielt werden und andererseits der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Der Einbezug der Leistung nach Art. 18 Abs. 3 AHVG in die Quellenbesteuerung ist folgerichtig im Sinne einer lückenlosen Besteuerung des Erwerbseinkommens.

b) Berechnung der Quellensteuer (Art. 2 E-QStV)

Art. 2 Abs. 3 E-QStV hält fest, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer festlegt. Diese Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem geltenden Recht. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass gestützt auf die betreffende Bestimmung in Zukunft ein einheitliches Verfahren zum Zuge kommen soll. Soweit dies auf eine grundsätzliche Harmonisierung der heute existierenden Systeme zur Berechnung der Quellensteuer auf unselbständigem Erwerbseinkommen (Monatstarif oder Jahresendausgleich) abzielt, ist zu bedenken, dass bei einem Systemwechsel die Prozessumgebungen angepasst werden müssen, was einen grösseren personellen, finanziellen und organisatorischen Aufwand erfordert. Eine Harmonisierung kann deshalb nicht kurzfristig erfolgen, sondern bedingt eine sorgfältige und grosszügige zeitliche Planung, welche die Bedürfnisse der beteiligten Kantone und Gemeinden entsprechend berücksichtigt. Aus Sicht der Quellensteuerpflichtigen, unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und aus technischen Gründen (IT-gestützte Abrechnung der Quellensteuer) ist eine solche Harmonisierung sicherlich wünschenswert.

c) Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für Personen mit steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 9 - Art. 13 E-QStV)

Die Beibehaltung des heute geltenden Grenzbetrages von 120'000 Franken für eine obligatorische NOV wird begrüsst. Dieser Grenzbetrag hat sich bewährt. Ein tieferer Grenzbetrag wäre unabdinglich mit bedeutendem Mehraufwand auf Seiten der Einschätzungsbehörden verbunden. Da mit der neuen NOV «auf Antrag» im Übrigen eine Gleichstellung mit ordentlich besteuerten Personen auf individueller Basis ermöglicht wird, ergeben sich durch die Beibehaltung des geltenden Grenzbetrags keine nennenswerten Problemfelder.



- d) NOV für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 14 und Art. 15 E-QStV)

Die für Quasi-Ansässige für eine NOV grundsätzlich geltende Grenze von mindestens 90 Prozent des Gesamteinkommens ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH nachvollziehbar und sinnvoll. Dabei ist es sachdienlich, dass diese Grenze nicht absolut gilt und von ihr in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Zwar verursacht die NOV von Quasi-Ansässigen einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand, doch dürften andere als die gewählte Lösung kaum realistische Alternativen darstellen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wäre es in diesem Zusammenhang allerdings zu begrüssen, wenn die Mitwirkungspflicht der Quasi-Ansässigen bei der Feststellung der relevanten Umstände sowie die Beweislastverteilung in der Quellensteuerverordnung ausdrücklich geregelt würden. Im Rahmen von Art. 14 E-QStV stellt sich im Übrigen die Frage, ob nicht in analoger Weise zu Art. 11 E-QStV auch für Quasi-Ansässige eine Härtefall-Regelung im Zusammenhang mit der Leistung von Kinderunterhalt geschaffen werden sollte. Zwar ist es richtig, dass die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erst rückblickend definitiv beurteilt werden können, doch dürften sich einerseits ähnliche Härtefälle wie bei in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen ergeben und andererseits besteht durch den Ausschluss der Quasi-Ansässigen von der Härtefallregel ein gewisses Konfliktpotential mit Hinblick auf das Rechtsgleichheitsgebot.

- e) Quellenbesteuerung von speziellen Leistungen an natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Art. 14 - 11 E-QStV)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Quellenbesteuerung von speziellen Leistungen an natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (namentlich Leistungen an Künstlerinnen, Sportler, Hypothekargläubigerinnen und Verwaltungsräte sowie an Empfängerinnen und Empfänger von Renten und Kapitalleistungen aus der Vorsorge) weisen nur untergeordnete Abweichungen zum geltenden Recht auf und sind kaum problematisch. Die in Art. 19 Abs. 2 lit. b E-QStV eingefügte Präzisierung, dass bei Gesuchen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Quellensteuern auf Kapitalleistungen auch der Nachweis der Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz zu erbringen ist, ist konsequent und sinnvoll. Auch die im Anhang angeführten Bezugsminima geben mit einer Ausnahme keinen Anlass zu Bemerkungen. Die Ausnahme betrifft das Bezugsminimum der Künstlerinnen/ Künstler, Sportlerinnen/Sportler und Referentinnen/Referenten. Im geltenden Recht ist ein Bezugsminimum von 300 Franken «insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung» vorgesehen. Die Formulierung ist wenig präzise und hat in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen geführt. In der Vernehmlassungsvorlage wird das Bezugsminimum für die genannten Fälle auf 300 Franken «der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung pro Veranstaltung ausgerichteten Leistungen» festgelegt. Besser wäre es, ausschliesslich auf die ausgeschütteten Bruttoleistungen im Rahmen einer einzigen Veranstaltung abzustellen. Betragen die Bruttoleistungen 300 Franken und mehr, so ist die Quellensteuer abzurechnen, wobei es keine Rolle spielt, wie viele quellensteuerpflichtige Personen von der Leistung profitieren.

- f) Inkrafttreten

In Bezug auf das per 1. Januar 2020 geplante Inkrafttreten kann auf die vorstehenden Anmerkungen zur Berechnung und zum NOV verwiesen werden. Diese benötigen einerseits Zeit, andererseits werden unter Umständen Anpassungen der verwaltungsinternen IT-Systeme notwendig. Die dafür not-



wendigen Mittel müssen zuerst bereitgestellt werden, weshalb eine Inkraftsetzung vor dem 1. Januar 2021 als verfrüht und überhastet erscheint.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident von Solothurn

Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen

und -direktoren

Präsident

Daniel Leupi
Finanzvorsteher der Stadt Zürich